

SATZUNG

DER

**GRÜNE
JUGEND**
Schleswig-Holstein

FASSUNG VOM 25.06.2022

SATZUNG der GRÜNEN JUGEND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SATZUNG

PRÄAMBEL

§1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§2 Aufgaben

§3 Gliederung

§4 Mitgliedschaft

§5 Organe

§6 Wahlen

§7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

§8 Landesvorstand (LaVo)

§9 Landesschiedsgericht

§10 Arbeitsbereiche

§11 Landesarbeitskreise

§12 Geschäftsjahr

§13 Landesparteitagdelegation

§14 Länderratsdelegation

§15 Awareness-Team

§16 Finanzen

§17 Satzungsänderungen

§18 Auflösung der Organisation

§19 Schlussbestimmungen

FINT* STATUT

§1 Mindestquotierung

§2 FINT* Forum

§3 Redelisten

§4 Frauen-, inter*, nicht-binären*-, trans*-, genderpolitische Sprecher*in

§5 geschlechtergerechte Sprache

§6 Einstellungspraxis

§7 Bildungsarbeit

§8 Definition

PRÄAMBEL

(1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als eine grundlegende Alternative zu den herkömmlichen Jugendorganisationen. Sie verfolgt einen emanzipatorischen und antiautoritären Ansatz und will Jugendliche und junge Erwachsene darin unterstützen, in gemeinsamen Lernprozessen ihre Interessen zu formulieren und diese selbstorganisiert in politischen Auseinandersetzungen zu vertreten.

(2) Der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein liegt die Erkenntnis zugrunde, dass eine fundamentale Änderung der Politik notwendig ist, um eine lebensdige Umwelt auf Dauer zu sichern. Sie setzt sich für die Einhaltung der Menschenrechte ein und wendet sich gegen die weltweite Unterdrückung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen sowie geschlechtlichen Identität und Orientierung. Weiterhin setzt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein sich für eine gerechte Verteilung von Ressourcen ein, um Hunger und Armut auf der Welt zu bekämpfen. Einer Verschärfung der Umwelt- und Klimakrisen und militärischen Konfrontationen wollen wir aktiv entgegenwirken. Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein teilt mit der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsicht, dass eine radikale Neuausrichtung der Politik, der Gesellschaft und der Wirtschaft hin zum Erhalt der natürlichen Ressourcen unabdingbar ist. Sie sieht ebenfalls, dass es für diese längst überfällige Wende auch der Mobilisierung der Jugend bedarf.

(3) Das Ziel der junggrünen Politik ist u.a. die Überwindung jener gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen Wachstumsdenken – das nur kleinen Teilen der Bevölkerung zu Gute kommt – Vorrang hat vor den ökologischen, sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen.

(4) Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dieses gilt im besonderen Maße für den Bildungsbereich. Dabei strebt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein u.a. eine Erweiterung der Rechte und Handlungsräume von Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Interessenvertretungen in den Schulen, Hochschulen und Betrieben an.

(5) Die Grundausrichtung dieser Erneuerung ist ökologisch, sozial und basisdemokratisch sowie durch das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen geprägt. Die Arbeit der GRÜNEN JUGEND S-H vollzieht sich zudem im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Insofern diese grundgesetzliche Ordnung oder die Bestimmungen der Landesverfassung von Schleswig-Holstein keine hinreichenden Voraussetzungen für die Verwirklichung ihrer Ziele bieten, wird sie sich für eine Weiterentwicklung und Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.

(6) Die Methode der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ergibt sich aus ihrem Menschenbild, das gekennzeichnet ist durch Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber allem Leben. Im Vordergrund stehen dabei die Solidarität mit jenen, die sozial oder materiell an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder benachteiligt werden,

und die Fähigkeit zum Dialog vor allem mit diesen Menschen. Weiterhin tritt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein allen faschistischen und rassistischen Bestrebungen und Tendenzen in der Gesellschaft entschieden entgegen; auch in dieser Auseinandersetzung sucht sie das BÜNDNIS mit anderen Jugendlichen und Jugendorganisationen und wird mit diesen aktiv.

(7) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Wir teilen die Grundsätze von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Soziale, internationale wie Geschlechter- Gerechtigkeit, Ökologie und Basisdemokratie. Außerdem verstehen wir uns als gewaltfrei. Unser Verhältnis zur GRÜNEN Partei lässt sich mit dem Begriff „kritische Solidarität“ am besten beschreiben. Wir haben Mitglieder in unseren Reihen, die aktiv bei den GRÜNEN sind, und aber auch Mitglieder, die ganz bewusst nicht in der Partei sind. Gerade diese Vielfalt macht uns stark.

§1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

(1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein“, ihre Kurzbezeichnung lautet „GJSH“.

(2) Sie ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden oder ihren Lebensmittelpunkt habenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die sich in Basisgruppen zusammenschließen.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

(4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist Teilorganisation des Landesverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

§2 Aufgaben

(1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat die Aufgabe,

a. entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm die Ziele der GRÜNEN JUGEND in Schleswig-Holstein und innerhalb des Grünen Landesverbandes zu vertreten,

b. die politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in Schleswig-Holstein zu stärken,

c. besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen Gruppen gelegt werden. Eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendinitiativen soll möglich sein. Eine Zusammenarbeit mit faschistischen, rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen oder chauvinistischen Initiativen, Organisationen oder Verbänden, sowie deren Anhänger*innen ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder sowie alle Gliederungen der Organisation.

§3 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Basisgruppen. Diese können zum Beispiel Orts-, Gebiets- oder Kreisverbände sein.

(2) Basisgruppen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(3) Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein besitzen volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Basisgruppen, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind, erklären, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Strukturentsprechend zu berücksichtigen.

(4) Basisgruppen erklären ihren Beitritt zum Landesverband schriftlich an den Landesvorstand. Dieser veröffentlicht seine Basisgruppen möglichst niedrigschwellig.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

(2) Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein und in einer faschistischen, rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen oder chauvinistischen Organisation schließen einander aus.

(3) Die Gesamtheit aller Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein bildet den Landesverband. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist zugleich Mitglied im Bundesverband.

(4) Eine Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist unabhängig von einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN möglich. (d.h. zieht nicht automatisch eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach sich).

(5) Für Ämter innerhalb des Landesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle im Landesverband besetzten Ämter verloren.

(6)
a. Der Eintritt in die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist wahlweise beim Bundes-

verband, Landesverband oder bei der Basisgruppe möglich.

b. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

c. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch erheben, der mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann bei dem Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem*der Antragssteller*in.

(7) die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesverband schriftlich zu erklären.

(8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Auf Antrag kann die Landesmitgliederversammlung die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(9) Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden (ruhende Mitgliedschaft). In besonderen Fällen können Beitragsrückstände auch den Ausschluss aus der Organisation mit sich ziehen. Darüber entscheidet der Landesvorstand.

(10) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Näheres regeln Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

(11) Falls ein Mitglied schriftliche Aussendungen auf dem Postweg erhalten möchte, so ist der Landesvorstand darüber zu informieren.

§5 Organe

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

a. die Landesmitgliederversammlung (LMV)

b. der Landesvorstand (LaVo)

c. das Landesschiedsgericht.

d. das Awareness-Team

(2) Die Organe der nachgeordneten Basisgruppen werden von diesen autonom geregelt.

(3) Alle Gremien tagen öffentlich, soweit Gesetze, die Satzung, die jeweilige Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auch in anderen Fällen auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Gremiums ausgeschlossen werden. Bei Personalfragen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlos-

sen.

§6 Wahlen

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

(2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FINT*-Personen besetzt sein. Alles weitere regelt das FINT*-Statut, welches Teil dieser Satzung ist

(3) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur Bewerber*innen teilnehmen können, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(4) Das weitere Verfahren für Wahlen regelt die jeweilige Geschäftsordnung, sowie die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

§7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Der Landesvorstand beruft die LMV auf den üblichen Kommunikationswegen, aber mindestens per E-Mail gemäß Satzung und Geschäftsordnung ein.

- a. Eingeladen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
- b. die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Versendung der Einladung.

(2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Ausnahme hiervon kann in besonderen Fällen der Landesvorstand einstimmig oder eine LMV mit 2/3-Mehrheit beschließen.

(3) Die LMV

- a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
- b. befindet über den Haushalt und über den Kassen- und Geschäftsbericht
- c. wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
- d. wählt und entlässt die Kassenprüfer*innen,
- e. erlässt und bestätigt die Be- und Anstellung von Mitarbeiter*innen.
- f. berät über eingebrachte Anträge und kann diese beschließen,
- g. beschließt und ändert die Satzung, sowie die Ordnungen und Statute
- h. vergibt Voten für Listenaufstellungen sowie für den Landesvorstand und Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

i. wählt die Delegationen zum Bundesfinanzausschuss sowie zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) und zum Landesparteitag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

j. wählt das Landesschiedsgericht

(4) Die LMV ist zudem das oberste Gremium der Organisation:

a. sie beschließt über die laufende Arbeit der Organisation,

b. sie beschließt im Streitfall über die An-/Aberkennung von Basisgruppen.

(5) Die LMV ist beschlussfähig für Satzungsänderungen, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.

(6) Eine außerordentliche LMV kann mit einer zehntägigen Ladungsfrist einberufen werden, wenn

a. die Landesmitgliederversammlung,

b. der Landesvorstand

c. ein Fünftel der Basisgruppen oder

d. ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.

(7) Anträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein. Änderungsanträge an fristgerecht gestellte Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Landesmitgliederversammlung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen, bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein. Anträge, die später als in Satz 1 festgelegt eingegangen sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Dringlichkeit muss mit 2/3-Mehrheit von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(9) Über den Verlauf einer LMV ist eine Niederschrift anzufertigen, über die bei der nächsten ordentlichen LMV abgestimmt werden muss. Bei Ablehnung ist die Niederschrift entsprechend der Kritikpunkte zu korrigieren.

(10) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten gilt die allgemeine Geschäftsordnung.

(11) Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Wahl ein Präsidium bestehend aus mindestens drei Versammlungsleiter*innen und zwei Schriftführer*innen.

§ 8 Landesvorstand (LaVo)

(1) Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen

Geschäftsführung, einer* einem Schatzmeister*in, einer* einem Frauen, inter*- nicht-binären*- , trans*- und genderpolitischen Sprecher*in (FINT*GPS), einer* einem Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen.

Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären* und trans* Personen bestehen.

Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Von dieser Regelung ist der*die Parteikoordinator*in ausgenommen.

Für die Reihenfolge, in der der Landesvorstand gewählt wird, macht das Präsidium vor dem Öffnen des Tagesordnungspunkts einen Vorschlag. Dieser muss von der Versammlung bestätigt werden. Das Votum für den Platz als „GJ-Koordination“ wird, auf der LMV im Vorfeld der entsprechenden Wahlen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, im Anschluss an die Wahl des Landesvorstandes vergeben.

(2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären* und trans* Personen (FINT*-Personen) bestehen.

(3) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten Mitgliedern.

- Diese vertreten den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein im Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.
- Die Stimmen für diese Plätze werden alle 2 Jahre im Vorfeld der entsprechenden Wahlen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein von einer LMV vergeben.
- Für den Landesvorstand wird ein Votum für den Platz als „GJ-Koordination“ vergeben. Für den Parteirat werden zwei Stimmen vergeben.
- Das Votum und das daraus folgende Amt und eine Mitgliedschaft im Landesvorstand schließen sich nicht aus.
- Der*die Stimmenträger*in für den Platz der GJ-Koordination ist zugleich als Parteikoordinator*in Mitglied des Landesvorstandes.

(4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:

- einem Mandat in einem Landes-, Bundes-, oder Europaparlament.
- einer Mitgliedschaft im Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, mit Ausnahme der GJ-Koordination.
- einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Organisation im Rahmen der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sowie nach Gesetz und Satzung. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes regelt.

(6) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist jeweils alleine berechtigt, die Organisation nach außen zu vertreten. Der finanzielle Teil der Organisation wird allein verantwortlich

durch die*den von der Landesmitgliederversammlung gewählte*n Schatzmeister*in nach innen und nach außen vertreten. Die*der Schatzmeister*in ist für sich allein zeichnungs-berechtigt. Der*Die Schatzmeister*in und die politische Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.

(7) Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit durch eine Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Über eine Abwahl kann allerdings nur befunden werden, wenn sie fristgerecht auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

(8) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Kassensprüfer*innen zu prüfen. Der*Die Schatzmeister*in besitzt eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein und dem*der Landesschatzmeister*in des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Der*die Schatzmeister*in ist Teil der Delegation Schleswig-Holstein bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

(9) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

§ 9 Landesschiedsgericht

Bei der Landesorganisation wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses ist auch dazu be-rechtigt, in begrenztem Rahmen Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Näheres regelt die Landesschiedsordnung.

§ 10 Arbeitsbereiche

(1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Landesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Mitgliedern des Landesvorstands und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

(2) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die Benennung der weite-ren Mitglieder eines Arbeitsbereiches durch den Landesvorstand muss von der Landes-mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Ausschreibung der Arbeitsbereiche muss mindestens eine Beschreibung der Auf-gaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien, die angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen beinhalten.

(4) Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können die Einrichtung eines Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen.

(5) Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.

(6) Die Landesmitgliederversammlung überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Landesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber*innen betroffen sind.

(7) Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

(8) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 10 Landesarbeitskreise

(1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein können sich Mitglieder zusammenschließen und zu spezifischen politischen Themen arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder eines LAKs können zwei Koordinator*innen wählen. Mindestens eine Person davon muss eine FINT*-Person sein. Die Koordinator*innen sind für die Organisation des LAKs zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt werden.

(3) Bei der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die LAKs der Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten. Anschließend wird über die Wiederanerkennung abgestimmt.

(4) Beschlüsse eines Arbeitskreises sind nicht bindend für die Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

§ 12 Landesparteitagsdelegation

- (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein kann vier Delegierte auf den Landesparteitag und zwei Mitglieder auf den kleinen Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein entsenden.
- (2) Die Delegierten müssen sowohl Mitglied bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein als auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein.
- (3) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein -Delegierten werden einmal jährlich auf einer Landesmitgliederversammlung neu gewählt.
- (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

§13 Länderratsdelegation

- (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein kann mindestens zwei Delegierte in den Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) entsenden.
- (2) Gemäß der Satzung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) wird ein Mitglied der Delegation vom Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmt.
- (3) Alle weiteren Mitglieder werden einmal jährlich auf einer Landesmitgliederversammlung neu gewählt.
- (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

§14 Awareness-Team

- (1) Das Awareness-Team hat den Auftrag, gegen Diskriminierung und für Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.
- (2) Das Awareness-Team geht diesem Auftrag auf allen öffentlichen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein nach.
- (3) Das Awareness-Team gibt sich eine Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§15 Finanzen

- (1) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein legt der letzten ordentlichen LMV eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das Folgejahr zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Landesvorstand legt der ersten ordentlichen LMV eines Jahres einen detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

(3) Der Landesvorstand erlässt eine Erstattungsordnung. Diese regelt die Erstattung von Kosten, die bei der Arbeit, den Veranstaltungen und den Treffen der Organe und der sonst in der Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein genannten Gremien entstehen.

§16 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit auf einer Landesmitgliederversammlung aufgehoben bzw. geändert werden.

(2) Sowohl jede Satzungsänderung als auch die Aufhebung der Satzung muss auf der Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

(3) Satzungsänderungsanträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vorher in der Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein.

§17 Auflösung der Organisation

(1) Eine Auflösung der Organisation kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorschlag zur Auflösung muss auf der Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

(2) Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei. Der Beschluss der Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

(3) Das Restvermögen fällt, sofern nicht anders beschlossen, dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND zu.

§18 Schlussbestimmung

(1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Landesschiedsordnung, das FINT*-Statut und die allgemeine Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

(3) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 29. Januar 1989, in Kraft.

(4) Bestandteile dieser Satzung sind Änderungen vom

16.09.1989

01.05.1990

07.10.1990

08.12.1991

13.03.1993

01.12.2001

April 2003

24.09.2005

09.04.2006

14.01.2007

05.12.2009

25.09.2010

22.01.2011

01.10.2011

10.03.2012

29.09.2012

04.05.2013

15.11.2015

21.10.2016

21.09.2019

20.09.2020

31.10.2021

25.06.2022

FINT-STATUT

§ 1 Mindestquotierung

1. Alle gewählten Gremien, Organe, Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegationen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, inter*, nicht-Binären* und trans* (FINT*) Personen zu besetzen. Wir setzen uns darüber hinaus für eine geschlechtergerechte Gleichverteilung von Verantwortung innerhalb unserer Gremien ein.

2. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINT* Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINT* Person, so muss im Anschluss der Platz ebenso lange mit einer FINT* Person besetzt werden. Die*Der Delegierte für den Bundesfinanzausschuss ist von dieser Regelung ausgenommen. Falls die*der Schatzmeister*in nicht weiblich, inter*, nicht-binär*

oder trans* ist, muss dieses Amt von einer FINT* Person übernommen werden.

3. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINT*Forum.

§ 2 FINT*Forum

1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten weiblichen, inter*, nicht-binären* und trans* Mitglieder beschließen, ob sie ein FINT*Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Anwesenden beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINT*Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm, in dem ein FINT*- oder genderpolitisches Thema behandelt wird, für alle, die nicht am FINT*Forum teilnehmen, verantwortlich.

2. Auf dem FINT*Forum können die FINT* Personen

- über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINT*Plätze nicht besetzt werden konnten,
- ein FINT*Votum beschließen,
- ein FINT*Veto auszusprechen.

3. Öffnung von offenen Plätzen

- Sollte keine FINT* Person auf einen FINT*Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINT* Person auf einem einer FINT* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Dies kann aber von einem FINT* Forum aufgehoben werden.
- Das FINT*Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

4. FINT*Votum und FINT*Veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINT* Personen berühren oder welche FINT* Personen besonders betreffen, haben die FINT* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine

gesonderte Abstimmung nur unter den FINT* Personen durchzuführen. Es kann ein FINT*Votum, ein FINT*Veto oder ein FINT*Votum verbunden mit einem FINT*Veto beschlossen werden. Ein FINT*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINT*Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, wird das FINT*Votum zum FINT*Veto mit aufschiebender Wirkung, sofern es nicht zuvor vom FINT*Forum anders beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINT* Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch das Führen getrennter Redelisten. Nach dem letzten Redebeitrag der FINT*liste kann die Diskussion nur durch ein FINT*Votum weitergeführt werden. Die Versammlungsleitung ist mindestens zur Hälfte von FINT* Personen zu übernehmen. Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, sich selbst und die Versammlung für ein gendergerechtes Redeverhalten zu sensibilisieren.

§ 4 Frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in

1. Die*Der Frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in (FINT*-GPS) ist für die Initiierung frauen*-, inter*-, nicht-binären*-, trans*- und genderpolitischer Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein federführend zuständig. Zudem ist sie*er in diesen Themengebieten für die Vernetzung mit den anderen Landesverbänden sowie dem Bundesverband zuständig. Sie*Er hat mindestens einmal im Jahr auf einer Landesmitgliederversammlung darüber zu berichten. Der Bericht muss schriftlich erfolgen und anschließend auf der Homepage allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

2. Die*Der frauen-, inter*-, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in ist Mitglied im Landesvorstand.

§ 5 Geschlechtergerechte Sprache

Alle Veröffentlichungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind in geschlechtergerechter Sprache zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht nur die männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch die Vielgeschlechtlichkeit deutlich gemacht werden.

§ 6 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen FINT* Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

§ 7 Bildungsarbeit

Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINT* Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmenden ausmachen. Falls es eine begrenzte Anzahl an Plätzen gibt, ist die Hälfte der Plätze bis zu einem Stichtag für FINT* Personen zu reservieren. Falls ein Bewerbungsverfahren notwendig ist, werden FINT* Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation von Veranstaltungen darauf zu achten, mindestens zur Hälfte weibliche, inter*, nicht binäre* oder trans* Referent*innen einzuladen.

§ 8 Definition

FINT*-Person im Sinne dieses Statutes sind alle Menschen, die sich selbst als weiblich, inter*, nicht binär* oder trans* definieren.